

39. Kann die Feststellung im Sitzungsprotokoll, wonach ein Beschluß verkündet wurde: es solle eine Entscheidung in einem späteren Termin verkündet werden, durch den Nachweis entkräftet werden, daß der Beschluß dahin gelautet habe: die Sache werde zur weiteren Verhandlung auf jenen Termin vertagt, daß also das Protokoll unrichtig sei?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1923 i. S. S. (R.) w. B. & S. (BefL). VI 197/22.

## I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Verhandlung vor dem Reichsgericht vom 19. Februar 1923 rügte die Revision, daß das Berufungsgericht dem Kläger das rechtliche Gehör nicht gewährt habe. Wie aus dem Vermerk des Vorsitzenden vom 17. März 1922 hervorgehe, sei am 1. Dezember 1921 der Beschluß verkündet worden, daß die Sache zur weiteren Verhandlung auf den 15. Dezember 1921 vertagt werde, während das Sitzungsprotokoll dahin laute, daß eine Entscheidung am 15. Dezember 1921 verkündet werden solle. In diesem Termin sei in der Tat sofort das angefochtene Urteil verkündet worden, ohne daß die Parteien nochmals zu Wort gekommen seien.

Das Reichsgericht beschloß darauf, das Berufungsgericht um eine Erklärung, wie das Protokoll vom 1. Dezember 1921 zu lauten habe, und gegebenenfalls um dessen vorschriftsmäßige Berichtigung zu ersuchen.

Die Mitglieder des Berufungssenats und der Gerichtsschreiber erklärten nunmehr, daß das Protokoll vom 1. Dezember 1921 den Gang der Verhandlung und die Verkündung richtig wiedergebe.

In der erneuerten Verhandlung über die Revision wiederholten die Parteien ihre früheren Anträge. Der Kläger trat ferner Beweis durch Zeugen und Urkunden an, daß das Berufungsgericht am 1. Dezember 1921 die Sache zur weiteren Verhandlung und nicht zur Verkündung einer Entscheidung auf den 15. Dezember 1921 vertagt habe, daß also das Protokoll unrichtig sei. Die Beklagte widersprach dem Antrag.

## Gründe:

Nach der eingeholten Äußerung des Berufungsgerichts und des Gerichtsschreibers ist von der aufrechterhaltenen Beurkundung in dem Protokoll vom 1. Dezember 1921 auszugehen, daß am 15. Dezember 1921 eine Entscheidung verkündet und nicht die Verhandlung fortgesetzt werden sollte.

Der Beweisanspruch des Klägers, daß das Protokoll unrichtig sei, ist unzulässig. Gemäß § 164 ZPO. kann die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeit betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung, d. i. der vorsätzlichen falschen Beurkundung zulässig, nicht aber der Nachweis, daß das Protokoll unrichtig sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Vd. 16 S. 331, Vd. 17 S. 422; Warn. 1915 Nr. 308; Urteil vom 9. November 1921 I 193/21) gehört zu den Förmlichkeiten, die für die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sind, die Verkündung. Der Kläger bestreitet

nicht, daß eine Entscheidung verkündet wurde; er behauptet nur, daß sie einen anderen Inhalt hatte, als das Protokoll besage. Nun bilden zwar die Förmlichkeiten des Verfahrens den Gegensatz zum Inhalt der Prozeßhandlungen, und der Beweis dieses Inhalts ist nicht an die strenge Schranke des § 164 gebunden. Allein um einen solchen Inhalt handelt es sich nicht bei der Verkündung in der engen Bedeutung, die hier in Frage steht. Bei der Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung lassen sich regelmäßig Form und Inhalt insoweit nicht trennen, als eine Verkündung ohne Angabe, von welcher Art und Wesenheit die Entscheidung sei, begrifflich unmöglich und gesetzlich unstatthaft sein würde. Denn durch die Verkündung soll den Parteien gerade kundgemacht werden, was das Gericht beschlossen hat. Das kann nicht geschehen durch die Verkündung: Das Gericht hat eine Entscheidung erlassen, ohne daß den Parteien das Wesen der Entscheidung kenntlich gemacht würde, sondern nur durch die Beifügung, daß ein bestimmtes Urteil oder ein bestimmter Beschluß erlassen wurde (§§ 160 Abs. 1 Nr. 6, 311, 329 ZPO.).

Hieraus folgt, daß die Vorschrift des § 164 sich nur auf die Verkündung einer konkreten Entscheidung beziehen kann. So hat bereits der I. Zivilsenat in dem angeführten Urteil I 193/21 erkannt, daß von § 164 die Feststellung im Protokoll erfaßt werde, daß ein Urteil verkündet wurde, während die Parteien behaupteten, es sei in Wahrheit ein Beweisbeschluß verkündet worden.

Ferner ist das Gehör der Parteien eine für die mündliche Verhandlung vorgeschriebene Förmlichkeit im Sinne des § 164. Der Kläger führt Beschwerde, daß ihm das rechtliche Gehör versagt worden sei, auf das er durch die Vertagung zu weiterer Verhandlung Anspruch gehabt habe. Lautet das Protokoll auf Vertagung zur Verkündung einer Entscheidung, so kann er die Beschwerde wegen Entziehung des Gehörs, also, daß jene Förmlichkeit nicht beobachtet wurde, nur mit dem Nachweis der Fälschung des Protokolls begründen. . . .